

## **Pferdeeinstellungsvertrag**

zwischen

Reit- und Fahrverein Hille e.V., Leiwkenstadt 104, 32479 Hille

(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und

.....  
(im Folgenden „Einsteller“ genannt)

### **§ 1 - Vertragsgegenstand**

1. Für die Einstellung des Pferdes ..... (Name Pferd) wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
  - a) Nutzungsüberlassung gem. § 1 Abs. 1
  - b) Lieferung von Einstreu (Stroh)
  - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter)
  - d) Lieferung von Heu
  - e) Bereitstellung einer Selbsttränke
  - f) Pflege (Betreuung) des Pferdes
    - Füttern des Pferdes, mindestens zwei mal täglich.
    - Einbringung von Einstreu (Stroh) ein mal täglich.
  - g) Weidegang
    - Das Rein- und Rausbringen der Pferde ist in Absprache mit den anderen Einstellern selbst zu organisieren
    - Die Belegung der Weiden sowie die Dauer der Weidenutzung wird durch den Betrieb festgelegt
3. Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.

### **§ 2 - Vertragszeitraum, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am ..... und endet am ...../läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am Dienstag der laufenden Woche zum Ende derselben Woche gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
  - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

### **§ 3 - Pensionspreis**

1. Der Pensionspreis beträgt 240,- EURO (Innenbox) / 260,- EURO (Außenbox) monatlich brutto inkl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto DE24490501010045002292 (BIC: WELADED1MIN) bei der Sparkasse Minden-Lübbecke zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 EURO für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

### **§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

### **§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

### **§ 6 - Hufbeschlag und Tierarzt**

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten.
2. Der Betrieb kann im Namen und auf Kosten des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

### **§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzugeben, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

## **§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

## **§ 10 - Nutzung der Reitanlage**

Die Benutzung der Reitanlage ist im Pensionspreis enthalten.

## **§ 11 - Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen.

## **§ 12 - Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den .....

Für den Betrieb:

.....

Für den Einsteller:

.....